
Anfrage Nr.: AF1566/21

Datum: 08.07.2021

A N F R A G E

SPD-Fraktion

Gegenstand:

Umgang mit historischer Bausubstanz auf der Prießnitzstraße (2)

Einleitung:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in einer Anfrage von April 2020 (AF0456/20) hat sich Stefan Engel bereits nach einer Bretterwand in gebietsuntypischer Farbgebung an der Außenhaut der Prießnitzstraße 7 erkundigt. Auf die Frage nach der Rechtmäßigkeit derselben antworteten Sie damals, dass die Bretterwand ohne Vorgespräche, ohne Genehmigung und entgegen den Denkmalschutzbestimmungen angebracht wurde. Dennoch wurde die Bretterwand im Zuge der Hochbaumaßnahmen auf den Nachbargrundstücken im Sinne einer Schutzmaßnahme bewertet und somit für die Dauer der Bauarbeiten geduldet. Augenscheinlich sind die besagten Hochbaumaßnahmen inzwischen weitestgehend beendet, womit sich der Sachverhalt seit der letzten Anfrage dazu verändert hat. Die Bretterwand ist jedoch noch immer dort angebracht.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen.

Fragen:

- 1.) Wurde der Vermieter darauf aufmerksam gemacht, dass die Bretterwand nicht mit § 2 des sächsischen Denkmalschutzgesetzes vereinbar ist?
- 2.) Zu welchem Ergebnis ist die Stadtverwaltung in Bezug auf die Prüfung weiterer rechtlichen Schritte – wie in der Antwort zur Frage 3 von AF0456/20 beschrieben – gekommen?
- 3.) Hat es zu diesem Thema Absprachen seitens der Stadtverwaltung mit dem Eigentümer des Objektes an der Prießnitzstraße 7 in Bezug auf dessen Denkmalschutz gegeben?

- 4.) Hat der Eigentümer gegen Absprachen oder Auflagen verstoßen? Falls ja, welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Vincent Drews